



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.



Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 18. Mai 2017
GZ 300.060/017-2B1/17

Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 27. April 2017, GZ: BMGF-96100/0015-II/A/6/2017, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz u.a. und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Die finanziellen Erläuterungen gehen im Zusammenhang mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen von Mehrausgaben in der Höhe von insgesamt rd. 36,64 Mio. EUR pro Jahr aus. Diese setzen sich zusammen aus rd. 26,64 Mio. EUR pro Jahr für die Erhöhung des Zuschusses gemäß § 53b ASVG und rd. 10 Mio. EUR pro Jahr für die Ausdehnung der Unterstützungsleistung gemäß § 104a GSVG.

Laut den Erläuterungen zum Entwurf bleibt die Höhe der jährlichen Mehrausgaben für die Jahre 2017 bis 2021 unverändert, gleichzeitig wird auf die nicht prognostizierbare Entwicklung der Anzahl der Kleinbetriebe verwiesen. Aus Sicht des RH sind diese Angaben nicht plausibel dargestellt, vielmehr wäre eine Prognose auf Basis der Entwicklungen der Vorjahre zu erstellen gewesen. Was die fehlende Anzahl der Kleinbetriebe betrifft, die durchschnittlich nicht mehr als 10 Dienstnehmer beschäftigen und somit von der Gesetzesänderung betroffen sind, wäre die Erstellung eines zumindest groben Mengengerüsts bspw. auf Basis der Daten der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Statistik Austria erforderlich.

Weiters fehlen in Bezug auf die geplante Ausdehnung der Unterstützungsleistung in der Höhe von rd. 10 Mio. EUR jährlich die zugrunde liegenden Berechnungen, somit Angaben über die Anzahl der Krankenstände, über die Höhe der Inanspruchnahme der Leistung durch Versicherte der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) in den Vorjahren unter Annahme eines Entwicklungstrends u.ä.m.

Weiters sind laut den Materialien zum Entwurf die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen Mehrausgaben von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und der SVA zu tragen, wobei eine generelle Umschichtung der Mittel vorgenommen werden soll. Da der Aufwandsersatz der AUVA an die SVA für die Unterstützungsleistung gemäß § 319b ASVG gestrichen werden soll, wären somit auch diese Aufwendungen künftig von der SVA selbst zu tragen (2016 rd. 14,36 Mio. EUR, 2017 rd. 14,70 Mio. EUR, 2018 rd. 15,06 Mio. EUR, sowie ansteigend bis 2021 rd. 16,17 Mio. EUR). In den finanziellen Erläuterungen wird



GZ 300.060/017-2B1/17

Seite 2 / 2

diese Umschichtung als Minderbelastung bei der AUVA und gleichzeitig als Mehrbelastung bei der SVA gegengerechnet. Im Sinne einer gesamthaften finanziellen Darstellung wären aus Sicht des RH jedoch die tatsächlichen jährlichen Mehrbelastungen der SVA (bspw. im Jahr 2017 rd. 14,70 Mio. EUR zuzüglich rd. 10 Mio. EUR durch neue Ansprüche bei der Unterstützungsleistung) sowie der AUVA (rd. 26,64 Mio. EUR für die neuen Ansprüche der Kleinunternehmen, abzüglich rd. 14,70 Mio. EUR durch die Streichung der Unterstützungsleistung gemäß § 319b ASVG) darzustellen gewesen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Bundesministerium für Finanzen und dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Kraker".